



Hochschule **RheinMain**
University of Applied Sciences
Wiesbaden Rüsselsheim

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Datum: 02.08.2016

Nr.: 436

Satzung für das Bibliothekssystem der
Hochschule RheinMain gemäß § 49
HHG

Herausgeber:

Präsident
Hochschule RheinMain
Kurt-Schumacher-Ring 18
65197 Wiesbaden

Redaktion:

Abteilung III
Carola Langer
Tel. Nr.: 0611 9495-1601

Email: carola.langer@hs-rm.de

Bekanntmachung:

Nach § 1 der Satzung der Hochschule RheinMain zur Bekanntmachung ihrer Satzungen vom 04. Juni 2013 (StAnz. vom 29.7.2013, S. 929) wird die Satzung für das Bibliothekssystem der Hochschule RheinMain gemäß § 49 HHG hiermit bekanntgegeben.

Wiesbaden, 02.08.2016

Prof. Dr. Detlev Reymann
Präsident

Satzung für das Bibliothekssystem der Hochschule RheinMain gemäß § 49 HHG

§ 1 Informationsmanagement

Die Versorgung der Hochschule RheinMain (HSRM) mit Literatur und anderen Medien sowie die Gewährleistung der Kommunikation und der Informationsverarbeitung der HSRM erfolgt durch die Hochschul- und Landesbibliothek RheinMain (HLB) sowie das IT und Medienzentrum (ITMZ) als zentraler Dienstleister für Informations- und Kommunikationstechnik.

§ 2 Bibliothekssystem

(1) Die HLB mit ihren Standorten bildet das Bibliothekssystem der Hochschule. Das Bibliothekssystem ist eine zentrale Einrichtung der HSRM und dem Präsidium direkt unterstellt.

(2) Das Bibliothekssystem wird nach den Grundsätzen der funktionalen Einschichtigkeit gestaltet. Hierzu zählen:

- die zentrale Verwaltung der Personal- und Sachmittel
- die Beschaffung, Erschließung und Verfügbarmachung der Medien nach einheitlichen Grundsätzen,
- die Beteiligung an hochschulübergreifenden Verbänden zur Vermittlung und Verarbeitung von Informationen.

§ 3 Aufgaben

(1) Die HLB ist eine zentrale Serviceeinrichtung der HSRM. Die Bibliothek dient der Versorgung der Hochschule sowie der Bürgerinnen und Bürger der Region mit wissenschaftlicher Literatur und anderen Medien für Forschung, Lehre und Studium sowie für die berufliche und sonstige Bildung.

(2) Der Standort Rheinstraße nimmt zudem die Aufgaben einer Landesbibliothek wahr: Ausübung des Pflichtexemplarrechts, Mitwirkung bei der Erstellung einer Regionalbibliografie, Beschaffung und Bewahrung von Literatur über die Region. Außerdem bewahrt und erschließt sie ihre historischen Hand- und Druckschriftensammlungen, die sie der Forschung zur Verfügung stellt.

(3) Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben arbeitet die HLB eng mit den Fachbereichen sowie mit den anderen Hochschuleinrichtungen zusammen.

(4) Als öffentliche wissenschaftliche Bibliothek erfüllt die HLB im Rahmen des auswärtigen Leihverkehrs auch Aufgaben in der innerdeutschen und internationalen Literaturversorgung.

(5) Die HLB arbeitet regional und überregional mit anderen Bibliotheken, bibliothekarischen Serviceeinrichtungen, Bibliotheksverbänden sowie mit bibliothekarischen Interessenverbänden zusammen.

§ 4 Informationsdienste

Die HLB nimmt aktiv am Hessischen Bibliotheks- und Informationssystem (HeBIS-Verbund) teil. Der HeBIS-Verbund betreibt u.a. ein Bibliotheksdatenverwaltungssystem und erwirbt konsortial genutzte elektronische Medien. Die Vertretung der HLB gegenüber den Verbundgremien obliegt der Direktorin / dem Direktor der Bibliothek.

§ 5 Leitung

(1) Die Direktorin/der Direktor leitet im Auftrag des Präsidiums die HLB.

(2) Die Direktorin oder der Direktor führt die fachliche Aufsicht über das gesamte bibliothekarische Personal der HSRM. Sie / er berät die Hochschulorgane und -einrichtungen in allen bibliothekarischen Fragen. Sie / er ist in allen wichtigen Angelegenheiten des Bibliotheks- und Informationswesens in den Gremien der HSRM anzuhören.

§ 6 Medienerwerbung

(1) Im Regelfall erfolgt die Erwerbung von Literatur und anderen Medien, auch bei Ansichtsbestellungen und Beschaffungen aus Drittmitteln, aus Gründen der Wirtschaftlichkeit über ein von der HLB organisiertes und zentral durchgeführtes Verfahren.

(2) Die Höhe der zentralen Etatzuweisung an die HLB (Erwerbungsset) erfolgt durch Präsidiumsbeschluss. Der Sondertatbestand Landesbibliothek wird gesondert ausgewiesen. Die Verteilung der Erwerbungsmittel erfolgt nach einem Etatmodell, das die Bedürfnisse der verschiedenen Fachgebiete und Nutzergruppen angemessen berücksichtigt. Die Bewirtschaftung der Mittel erfolgt zur Wahrung bestehender Gesamtverträge (Konsortialverträge) zentral koordiniert.

(3) Die HLB überwacht die Ausgaben des zentralen Erwerbungssetats und übermittelt den Fachbereichen auf Wunsch den aktuellen Stand der bisher getätigten Ausgaben.

(4) Werden zusätzliche Mittel für den Literaturerwerb von den Fachbereichen zur Verfügung gestellt, so werden diese von der HLB verwaltet und in enger Zusammenarbeit mit dem jeweiligen Fachbereich bewirtschaftet.

§ 7 Bibliotheksbeauftragte

(1) Jeder Fachbereich benennt mindestens eine Bibliotheksbeauftragte / einen Bibliotheksbeauftragten pro Fachbereich.

(2) Die Bibliotheksbeauftragten haben insbesondere folgende Aufgaben:

- Die Vertretung ihres Fachbereichs in allen Bibliotheksfragen.
- Koordinierung der Erwerbungsanschläge ihres Fachbereichs.
- Ansprechpartnerin / Ansprechpartner der HLB im Hinblick auf die Literaturbeschaffung ihres Fachbereichs in konventioneller und elektronischer Form.
- Beratung der Direktorin / des Direktors der HLB im Hinblick auf die Aufstellung der Erwerbungskontingente für die Fachbereiche.

(3) Die Bibliotheksbeauftragten der Fachbereiche und die Bibliotheksleitung kommen mindestens einmal im Jahr zu einer Sitzung zusammen.

§ 8 Benutzung

Die Benutzung der HLB richtet sich nach der Benutzungsordnung.

§ 9 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der HSRM in Kraft.

Wiesbaden, den 02.08.2016

Prof. Dr. Reymann
Präsident